

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2016.39 vom 5. Juli 2016**

BS Appellationsgericht, 2016-07-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_SB.2016.39](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2016.39)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2016.39 du 5 juillet 2016

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2016.39 del 5 luglio 2016

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 403 Abs. 1 lit. a StPO entscheidet das Berufungsgericht in einem schriftlichen Verfahren, ob auf die Berufung einzutreten sei, wenn die Verfahrensleitung oder eine Partei geltend macht, die Anmeldung oder Erklärung der Berufung sei verspätet oder unzulässig. Zuständig ist der Spruchkörper, der auch die allfällige materielle Beurteilung des angefochtenen Urteils vornehmen wird, bei Urteilen des Einzelgerichts in Strafsachen wie im vorliegenden Fall ein Ausschuss des Appellationsgerichts (§ 73 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes, GOG, SG 154.100).

### **E. 2**

2.1 Will ein Beurteiler ein Urteil anfechten, so hat er zunächst beim erstinstanzlichen Gericht innert 10 Tagen seit Eröffnung des Urteils die Berufung anzumelden, worauf dieses die Begründung des Urteils ausfertigt und zusammen mit der Berufungsanmeldung und den Akten dem Berufungsgericht übermittelt (Art. 399 Abs. 1 und 2 StPO). Die Partei, welche Berufung angemeldet hat, hat dem Berufungsgericht sodann innert 20 Tagen seit der Zustellung des begründeten Urteils eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen, worin sie anzugeben hat, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfechtet, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt und welche Beweisanträge sie stellt (Art. 399 Abs. 3 StPO). Diese Frist beginnt am Tag nach der Zustellung des Urteils zu laufen (Art. 90 Abs. 1 StPO). Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der gesetzlichen Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 91 Abs. 2 StPO). Die Abgabe bei einer ausländischen Poststelle genügt nicht zur Fristwahrung, es sei denn, die Sendung treffe innert Frist beim Schweizerischen Postamt ein. Der Fristlauf berechnet sich gemäss schweizerischem Recht nach Kalendertagen (statt vieler: AGE SB.2015.83 vom 14. März 2016 E. 2.1, BES.2014.160 vom 16. Februar 2016 E. 1.2, BES.2014.114 vom 6. November 2014 E. 1.3.1; Riedo, in: Basler Kommentar StPO, 2. Auflage, Basel 2014, Art. 90 N 31).

2.3 Das Urteil des Strafgerichts ist dem Berufungskläger unbestrittenermassen am 6. April 2016 (einem Mittwoch) zugestellt worden. Die Frist zum Einreichen der Berufungserklärung begann somit am 7. April 2016 zu laufen und endete 20 Tage später am 26. April 2016, einem Dienstag. Seine Berufungserklärung hat er mit 25. April 2016 datiert und am selben Tag der deutschen Post aufgegeben, was ebenfalls unbestritten und aufgrund der Sendungsverfolgung der Schweizerischen Post nachgewiesen ist. Die Sendung hat die Grenzstelle in Deutschland indessen erst am 27. April 2016 verlassen und ist auf der schweizerischen Grenzstelle am 28. April 2016 eingetroffen (vgl. Sendungsverfolgung). Die Berufungserklärung ist damit verspätet erfolgt. Daraus folgt, dass auf die Berufung nicht einzutreten ist. Damit ist das erstinstanzliche Urteil in Rechtskraft erwachsen (Art.

437 Abs. 1 lit. c StPO).

2.4 Auf die Auferlegung von Verfahrenskosten ist ausnahmsweise zu verzichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.